

A 8 – K 994/2002-62  
Energie Graz GmbH & Co KG  
Energie Graz GmbH  
Grundsatzbeschluss über die Vereinfachung  
der Gesellschaftsstruktur

Graz, 30.03.2006

Voranschlags-, Finanz-  
u. Liegenschafts-  
ausschuss:

Berichterstatter/in:

.....

## **B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t**

Die Stadt Graz ist derzeit wirtschaftlich zu 51 % am Unternehmen Energie Graz beteiligt. Gesellschaftsrechtlich besteht die Form einer GmbH & Co KG. Die Energie Graz GmbH wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2003 in die Energie Graz GmbH & Co KG rückwirkend zum 1. August 2002 gemäß § 5 UmwG und in Anwendung des Artikel II UmgrStG umgewandelt. Die Eintragung der steuerlichen Umwandlung in das Firmenbuch erfolgte mit 30. April 2003. Die Energie Graz GmbH & Co KG übernahm im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche operativen Geschäftstätigkeiten der Energie Graz GmbH.

Der Kommanditgesellschaftsvertrag wurde ebenfalls am 24. April 2003 abgeschlossen und der Komplementärgesellschafterin, der mit 9. April 2003 gegründeten Energie Graz Management GmbH (nach Firmenänderung Energie Graz GmbH) obliegt nun die Geschäftsführung der Energie Graz GmbH & Co KG.

Die Kommanditgesellschaftler sind die Energie Steiermark AG (49%), die Grazer Stadtwerke Energie Holding GmbH (49%) und die Stadt Graz (2%). Sie verfügen in gleicher Weise über die Geschäftsanteile der Komplementärgesellschafterin und Geschäftsführerin Energie Graz GmbH.

In der Struktur einer GmbH & Co KG werden Gewinne (oder Verluste) steuerlich direkt den Gesellschaftern zugeordnet.

Gemäß Punkt 7.3 des Kommanditgesellschaftsvertrages hat jeder Kommanditist ein vom handelsrechtlichen Ergebnis unabhängiges Entnahmerecht in Höhe des für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Körperschaftsteuersatzes bemessen vom steuerlichen Gewinnanteil.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag haben alle Kommanditisten für die Jahre 2003 bis 2005 die Körperschaftsteuer entnommen (Gesamtsumme Köst: € 8.055.300,52).

Im Falle der Energie Steiermark AG bzw. der Grazer Stadtwerke Energie Holding GmbH werden allerdings die Gewinne aus der Beteiligung an der Energie Graz mit Verlusten in der

jeweiligen Gruppe (Konzern) gegenverrechnet, sodass keine Steuer an das Finanzamt abzuführen ist.

Aus der Beteiligung der Stadt Graz an einer Personengesellschaft für Energieversorgung in Höhe von 2% begründet sich ein körperschaftssteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich mit den steuerlichen Ergebnisanteilen jeweils KÖST- pflichtig wäre.

Die Körperschaftsteuer für die Stadt Graz wurde in den Jahren 2003-2005 mit insgesamt € 161.106,01 festgesetzt.

Die Stadt Graz hat dagegen Berufung erhoben und eingewandt, dass dem gegenüber der Versorgungsbetriebeverbund der Stadt Graz, mit dem BgA öffentlichen Verkehr steht, der mit einer laufenden Verlustsituation in beträchtlicher Höhe konfrontiert ist, sodass jedenfalls gem. § 1 Abs. 3 KStG von einer Steuerneutralität auszugehen ist und damit kein körperschaftssteuerrelevanter Sachverhalt begründet wird.

Diese Berufung wurde nun mit der Begründung abgewiesen, dass eine Verrechnung des Verlustes des Versorgungsbetriebeverbundes der Stadt Graz mit den Gewinnanteilen der Stadt Graz an der Energie Graz GmbH & Co KG mangels organisatorischer Zusammenfassung und mangels gemeinsamer Leitung gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 KStG nicht möglich ist.

Da die gegenständliche Miteigentümergeinschaft im privatwirtschaftlichen Sinne tätig ist, liegt für die Stadt Graz ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 2 Abs. 2 KStG vor, der entsprechend zu besteuern sei.

Während also die anderen beiden Gesellschafter von ihrem Entnahmerecht ohne Abführung an das Finanzamt Gebrauch machen, ist die Stadt Graz mit einem jährlichen Aufwand konfrontiert, der unter der Annahme, dass sich der steuerliche Gewinn in den nächsten Jahren erhöht, eine Körperschaftsteuerpflicht von bis zu € 100.000,- p.a. auslösen kann.

Vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf die abweisende Berufung wird daher vorgeschlagen, den 2%igen Anteil, den die Stadt Graz derzeit noch direkt an der Energie Graz GmbH & Co KG und an der Energie Graz GmbH hält, an die Grazer Stadtwerke AG zu transferieren. Die Stadt Graz würde dann künftig die gesamte Beteiligung von 51 %, so wie jetzt schon die 49 %, indirekt über die Grazer Stadtwerke AG halten und sich die jährliche Steuerzahlung ersparen.

In diesem Fall ist auf die Bestimmungen des Kommanditgesellschaftsvertrages Bedacht zu nehmen, der im Fall der Übertragung des Kommanditanteils der Stadt Graz ein Vorkaufsrecht zugunsten der ESTAG vorsieht. Das Vorkaufsrecht gilt für jede beabsichtigte Übertragung (entgeltlich, unentgeltlich o.ä.). Der Vorkaufsfall wird durch bloße Anzeige an die ESTAG, den betroffenen Kommanditanteil übertragen zu wollen, ausgelöst.

Die Zustimmung zu Übertragungen an Konzernunternehmen ist allerdings dann zu erteilen, wenn sichergestellt wird, dass der andere Partner in seiner Position nicht beeinträchtigt wird und unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen und gleichartigen Verfügung über die Geschäftsanteile der KG und der GmbH.

Im Sinne des vorstehenden Berichtes wird daher der

**A n t r a g**

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Finanz- und Vermögensdirektion möge beauftragt werden, der Energie Steiermark AG im Sinne des beiliegenden Briefentwurfes - selbstverständlich ohne Präjudiz - die Überlegung einer Übertragung des 2%-Anteils der Stadt Graz an der Energie Graz GmbH & Co KG sowie an der Energie Graz GmbH aus steuerlichen Gründen an die Grazer Stadtwerke AG mitzuteilen bzw. deren Zustimmung einzuholen und in Folge den allfälligen Verkauf an die Grazer Stadtwerke AG in die Wege zu leiten.

Der Bericht über den Verkauf der Geschäftsanteile (Abtretungsvertrag) ist dem Gemeinderat gesondert zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beilage:

Briefentwurf an die ESTAG

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)		<b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: